

Zeichner/in EFZ, in Vernehmlassung

- ▷ Die neue Verordnung soll die folgenden bisherigen Reglemente ersetzen: Bauzeichner/in (EFZ), Hochbauzeichner/in (EFZ), Innenausbauzeichner/in (EFZ), Landschaftsbauzeichner/in (EFZ) und Raumplanungszeichner/in (EFZ).

Vernehmlassungsfrist: **8. Mai 2009**

Mit Schreiben vom 9. Februar 2009 unterbreitet das BBT die Entwürfe zur Stellungnahme. Dazu schreibt das BBT (gekürzte Fassung):

Mit der neuen Verordnung werden die bisherigen Reglemente Bauzeichner/in, Hochbauzeichner/in, Innenausbauzeichner/in, Landschaftsbauzeichner/in und Raumplanungszeichner/in in einer Verordnung für das Berufsfeld Raum- und Bauplanung zusammengefasst. Die Ausbildung dauert vier Jahre und wird in den Fachrichtungen Architektur, Ingenieurbau, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Raumplanung angeboten.

Dem Zusammenschluss der fünf Berufe zum Berufsfeld Raum- und Bauplanung ist ein äusserst langer und schwieriger Findungsprozess vorausgegangen. Die Reform wurde bereits 2001 im Rahmen eines LSB2-Projektes (Lehrstellenbeschluss 2) unter dem Titel ZBZ (Zukunftsfähiges Berufsleitbild für Zeichnerberufe) gestartet. Aufgrund der komplizierten Zuständigkeiten innerhalb der Trägerschaft (16 Organisationen der Arbeitswelt) ist die Reform jedoch immer wieder ins Stocken geraten. Die Fachrichtung Geomatik hat sich während des Projektes aus dem gemeinsamen Reformprozess verabschiedet.

Um dem Berufsfeld gerecht zu werden, wurde die Berufsbezeichnung «Zeichner/in» beibehalten, denn diese drückt die auszubildende Kernkompetenz am sinnfälligsten aus. Zudem ist diese Bezeichnung in allen drei Sprachräumen klar verständlich. Zeichner/innen sind technische Mitarbeiter/innen in Unternehmen der Architektur-, Ingenieurbau-, Innenarchitektur-, Landschaftsarchitektur- und Raumplanungsbranche. Als solche entwickeln, bearbeiten und gestalten sie Planunterlagen für neue Objekte oder für Erneuerungen, Erweiterungen und Sanierungen. Sie sind geübt in der Bedienung von computergestützten Berechnungs- und Planherstellungsgaräten (CAD) und verfügen über die erforderlichen Fähigkeiten im technischen Skizzieren sowie im Freihandzeichnen. Sie sind in der Lage, Teilprobleme im Planungsprozess selbständig zu bearbeiten und ihre Lösungen zu kommunizieren und zu präsentieren.

Im Jahr 2007 waren gemäss Bundesamt für Statistik folgende Lehrverhältnisse registriert:

Bauzeichner/in	1648
Hochbauzeichner/in	3261
Innenausbauzeichner/in	147
Landschaftsbauzeichner/in	41
Raumplanungszeichner/in	32

Swissdoc / www.swissdoc.sdbb.ch

Bauzeichner/in (EFZ)	0.420.8.0
Hochbauzeichner/in (EFZ)	0.420.9.0
Innenausbauzeichner/in (EFZ)	0.450.18.0
Landschaftsbauzeichner/in (EFZ)	0.150.9.0
Raumplanungszeichner/in (EFZ)	0.410.9.0

Weitere Informationen

Berufsbildnerverein Raum- und Bauplanung Schweiz (bbv-rbp) www.raumbauplanung.ch

Bund Schweizer Architekten (BSA) www.architekten-bsa.ch

Bund Schweizer Landschaftsarchitekten (BSLA) www.bsla.ch

Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU) www.f-s-u.ch

Lehrmeistervereinigung Innenausbauzeichner (LV-IBZ) www.lv-ibz.ch

schweizerischer ingenieur- und architekten-verein (sia) www.sia.ch

Swiss Engineering STV www.swissengineering.ch

UNIA – Die Gewerkschaft www.unia.ch

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) www.vssm.ch

Vereinigung Schweizer Innenarchitekten/architektinnen (VSI-ASAI) www.vsi-asai.ch

Sie finden die Entwürfe der Verordnung über die berufliche Grundbildung und des Bildungsplans auf der Internetseite des BBT unter

www.bbt.admin.ch Themen > Berufsbildung > Berufliche Grundbildung > in Vernehmlassung

Die Kommission Berufsentwicklung der SBBK (Schweiz. Berufsbildungsämter-Konferenz) wird eine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf abgeben. Die Berufs- und Laufbahnberatung wird in der Kommission vertreten durch Monika Müller-Rüegger. Sie nimmt Rückmeldungen und Anregungen zu den Entwürfen gern entgegen.

Monika Müller-Rüegger

BIZ Spiez

Seestrasse 34

3700 Spiez

Tel. 033 654 92 20

Fax 033 655 04 54

monika.mueller@erz.be.ch

Kaufmann/-frau (EFZ), Branche Post

Kaufmännische Grundbildung: Aufhebung der Branche POST

Ab Sommer 2009 schliesst die Post keine neuen Lehrverträge Kaufleute der Branche «Post» mehr ab. Die Branche wird frühestens nach Abschluss des Qualifikationsverfahrens im Jahr 2011 aufgehoben, sobald alle reglementarischen Anforderungen erfüllt sind.

Lernende im ersten und zweiten Ausbildungsjahr haben die Möglichkeit, in die Branche «**Dienstleistung & Administration**» zu wechseln.

Weitere Informationen:

Die Schweizerische Post

Hotline für alle Berufsbildungcenter: 0848 85 8000

Berufsbildungcenter West

Avenue Général-Guisan 4

Postfach 688

1800 Vevey 1

postejob@post.ch

Berufsbildungcenter Mitte

Baslerstrasse 30A, Postfach

4603 Olten

postjob@post.ch

Berufsbildungcenter Ost

Pfingstweidstrasse 60b

Postfach

8080 Zürich

postjob@post.ch

Die Schweizerische Post

Berufsbildungcenter Süd

Viale Stazione 18a

Postfach 1463

6501 Bellinzona

postajob@post.ch

Swissdoc / www.swissdoc.sdbb.ch

Kaufmann/-frau Post (EFZ), Basisausbildung

0.611.105.12

Kaufmann/-frau Post (EFZ), erw. Grundbildung

0.611.106.13

Quelle: BBT und Die Schweizerische Post, www.post.ch

© Schweiz. Dienstleistungszentrum Berufsbildung | Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB

www.sdbb.ch | info-doku@sdbb.ch | März 2009

Informatiker/in (BP)

Ersetzt: KurzInfo «In Planung: Informatiker/in mit eidgenössischem Fachausweis» (Bulletin 8/2008)

▷ Die Prüfungsordnung wurde am 10. Februar 2009 genehmigt.

Kurzbeschreibung

Absolventinnen und Absolventen mit eidgenössischem Fachausweis in der **Fachrichtung Development**

- setzen die objektorientierte Analyse und die Methoden des objektorientierten Entwurfs für die Konzeption von Applikationen ein,
- nutzen die Methoden der strukturierten Analyse und des strukturierten Designs für die Konzeption von Applikationen,
- planen, initialisieren, leiten und überwachen Teilprojekte und sichern die Qualität der Projektergebnisse,
- evaluieren Informatikmittel,
- modellieren Geschäftsprozesse,
- selektieren, beschaffen und optimieren Managementinformationen,
- konzipieren und implementieren Konfigurationsmanagementsysteme,
- erstellen Testkonzepte, überwachen Tests und werten deren Ergebnisse aus,
- definieren und verwirklichen Qualitätssicherungssysteme für Entwicklungs-, Beschaffungs-, Wartungs- und Betriebsprojekte, und
- sorgen für die Sicherheit der IT Infrastrukturen und gewährleisten den Datenschutz und die Datensicherheit.

Absolventinnen und Absolventen mit eidgenössischem Fachausweis in der **Fachrichtung Services**

- analysieren und beheben Störungen von Services, identifizieren Probleme und leiten Massnahmen zur Minimierung der Störfähigkeit und Erhöhung der Servicequalität ein,
- sichern die Kundenzufriedenheit für spezifizierte Leistungsanforderungen, bestimmen Indikatoren für die Überwachung der Servicequalität und erkennen Potenziale für die Verbesserung der Dienstleistungsqualität,
- erstellen Modelle für die Verrechnung von Dienstleistungen bzw. Services,
- evaluieren Informatikmittel,
- modellieren Geschäftsprozesse,
- selektieren, beschaffen und optimieren Managementinformationen,
- konzipieren und implementieren Konfigurationsmanagementsysteme,
- leiten und überwachen Teilprojekte und sichern die Qualität der Projektergebnisse,
- erstellen Testkonzepte, überwachen Tests und werten deren Ergebnisse aus,
- definieren und verwirklichen Qualitätssicherungssysteme für Entwicklungs-, Beschaffungs-, Wartungs- und Betriebsprojekte, und
- sorgen für die Sicherheit der IT Infrastrukturen und gewährleisten den Datenschutz und die Datensicherheit.

Die detaillierten Anforderungen können dem Qualifikationsprofil in der Wegleitung entnommen werden.

Trägerschaft

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- I-CH – Informatik Berufsbildung Schweiz AG

Zulassung

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Informatiker/in nachweisen kann und über mindestens 2 Jahre Berufspraxis in der Informatik verfügt,
- oder
- b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen kann und über mindestens 4 Jahre Berufspraxis in der Informatik verfügt,
- oder
- c) mindestens 6 Jahre Berufspraxis in der Informatik nachweist.

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind zusätzlich zwei Modulabschlüsse bzw. entsprechende Gleichwertigkeitsbestätigungen nachzuweisen

Abschlussprüfung

Die Prüfung umfasst einen berufsfeldbezogenen Teil (3 Std.) und einen Fachrichtungsteil (6 Std.). Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt.

Titel

Die Fachausweisinhaber/innen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Informatikerin/Informatiker mit eidgenössischem Fachausweis
- Informaticienne/Informaticien avec brevet fédéral
- Informatica/Informatico con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

IT specialist with Advanced Federal Certificate of Higher Vocational Education and Training

Weitere Informationen

I-CH - Informatik Berufsbildung Schweiz AG

Vulkanstrasse 120

8048 Zürich

Tel. 043 344 62 62

www.i-ch.ch

Informatiker/in (HFP)

Ersetzt: KurzInfo «In Planung: Informatiker/in mit eidgenössischem Diplom» (Bulletin 8/2008)

▷ Die Prüfungsordnung wurde am 10. Februar 2009 genehmigt.

Kurzbeschreibung

Absolventinnen und Absolventen mit eidgenössischem Diplom in der **Fachrichtung Business Solutions**

- führen und koordinieren untereinander abhängige Projekte einer Geschäftseinheit oder eines Unternehmens in einem Projektportfolio,
- analysieren und beurteilen Applikationsarchitekturen und planen deren Entwicklung und Umsetzung in Abstimmung mit der IT Strategie,
- optimieren Geschäftsprozesse und deren Wertschöpfungsketten,
- erarbeiten Empfehlungen für den Einsatz von ERP-Systemen in Unternehmen,
- erkennen Veränderungsbedarf bei Geschäftsprozessen und Informatikmitteln und begleiten die Umsetzung,
- planen, initialisieren, leiten und überwachen IT Projekte und sichern die Qualität der Projektergebnisse,
- können aus Unternehmensleitbild und IT Strategie abgeleitete Anforderungen in Vorgaben für eine IT Organisationseinheit überführen,
- konzipieren darauf aufbauend IT Organisationseinheiten und realisieren sie,
- führen IT Organisationseinheiten zielorientiert,
- erkennen dabei Gefahrenpotenziale und Risiken und gehen wirksam dagegen vor,
- bewerten Informationstechnologien und realisieren Verbesserungspotenziale.

Absolventinnen und Absolventen mit eidgenössischem Diplom in der **Fachrichtung Service & Technology Solutions**

- spezifizieren Dienstleistungen/Services nach Kundenvorgaben und Servicestrategien mit Qualitätszielen, Metriken, Kostenmodellen, Sicherheits- und Vertragsbestimmungen bis zu vollständigen Service Level Agreements,
- erstellen Verrechnungsmodelle für IT Dienstleistungen, setzen diese um und bauen das Controlling dafür auf,
- analysieren und beurteilen System- und Netzwerkarchitekturen und planen deren Entwicklung und Umsetzung in Abstimmung mit der IT Strategie,
- erkennen Veränderungsbedarf bei Geschäftsprozessen und Informatikmitteln und begleiten die Umsetzung,
- planen, initialisieren, leiten und überwachen IT Projekte und sichern die Qualität der Projektergebnisse,
- können aus Unternehmensleitbild und IT Strategie abgeleitete Anforderungen in Vorgaben für eine IT Organisationseinheit überführen,
- konzipieren darauf aufbauend IT Organisationseinheiten und realisieren sie,
- führen IT Organisationseinheiten zielorientiert,
- erkennen dabei Gefahrenpotenziale und Risiken und gehen wirksam dagegen vor,
- bewerten Informationstechnologien und realisieren Verbesserungspotenziale.

Die detaillierten Anforderungen können dem Qualifikationsprofil in der Wegleitung entnommen werden.

Trägerschaft

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- I-CH – Informatik Berufsbildung Schweiz AG

Zulassung

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über einen eidgenössischen Fachausweis als Informatiker/in verfügt und bis zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens 4 Jahre Berufspraxis in der Informatik nachweisen kann;
oder
- b) über einen eidgenössischen Fachausweis verfügt und bis zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens 6 Jahre Berufspraxis in der Informatik nachweisen kann;
oder
- c) über ein eidgenössisches Diplom einer höheren Fachprüfung, einen Abschluss einer höheren Fachschule, einer Fachhochschule oder einer Hochschule verfügt und bis zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens 2 Jahre Berufspraxis in der Informatik nachweisen kann;

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind zusätzlich zwei Modulabschlüsse bzw. entsprechende Gleichwertigkeitsbestätigungen nachzuweisen. Beim einen handelt es sich um eine schriftliche Prüfung (3 Stunden), die mindestens drei Kompetenzen umfasst: der zweite besteht aus einer Praxisarbeit (ca. 20 Seiten umfassende schriftliche Arbeit + halbstündiges Fachgespräch).

Abschlussprüfung

Die Prüfung umfasst einen berufsfeldbezogenen Teil (3 Std.) und einen Fachrichtungsteil (6 Std.). Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt.

Titel

Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Informatikerin/Informatiker mit eidgenössischem Diplom
- Informaticienne/Informaticien avec diplôme fédéral
- Informatica/Informatico con diploma federale

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

IT specialist with Federal Diploma of Higher Vocational Education and Training

Weitere Informationen

I-CH - Informatik Berufsbildung Schweiz AG

Vulkanstrasse 120

8048 Zürich

Tel. 043 344 62 62

www.i-ch.ch

KMU-Finanzexperte/-expertin (HFP)

Ersetzt: KurzInfo «In Planung: KMU-Finanzexperte/KMU-Finanzexpertin mit eidg. Diplom» (Bulletin 7/2008)

▷ Die Prüfungsordnung wurde am 9. Oktober 2008 genehmigt.

Zweck der Prüfung

Die Prüfung hat den Zweck, dass sich besonders qualifizierte Personen, die primär im unabhängigen Finanzdienstleistungsbereich tätig sind, über ihre in Praxis und Theorie erworbenen Kenntnisse im Bereich der Finanzplanung für kleine und mittlere Unternehmungen (KMU) ausweisen und ein entsprechendes Diplom erwerben können.

Für die Finanzdienstleistungsbranche soll damit die Auswahl von Mitarbeitenden, welche die fachlichen Voraussetzungen zum Einsatz in leitenden Funktionen mitbringen, erleichtert werden.

Wer das eidgenössische Diplom besitzt, zeichnet sich durch vertieftes Wissen in allen Bereichen der Finanzplanung aus und ist in der Lage, auch komplexe Finanzplanungen, namentlich für KMU, durchzuführen. Er/sie berücksichtigt dabei die Aspekte der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit.

Im Rahmen der Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten den Einsatz von Spezialistinnen und Spezialisten anordnen und koordinieren, ein Team von KMU-Finanzexpertinnen und Finanzexperten führen und Drittpersonen in die Methoden der modernen Finanzplanung einführen, und ob sie das erworbene Wissen auch in anspruchsvollen Fällen praktisch anwenden können.

Prüfung/Modulabschlüsse

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

a) im Besitz eines eidgenössischen Fachausweises als Finanzplaner/in ist oder einen mindestens gleichwertigen Ausweis besitzt;

und

b) bei Beginn der Abschlussprüfung mindestens 4 Jahre einschlägige Berufspraxis in der Finanzdienstleistungsbranche nachweist;

Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Ganzheitliches Management, Nachfolge- und Werteentwicklungsprozess, Veränderungsmanagement
- Projektmanagement
- Management von Humankapital
- Verhandlung und Konfliktlösung
- Finanzierung von KMU
- Risk Management
- Recht
- Steuern
- Unternehmungstransaktionen
- Private Finanzplanung

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

Titel

- KMU-Finanzexpertin/KMU-Finanzexperte mit eidgenössischem Diplom
- Experte/Expert en finance de PME avec diplôme fédéral
- Esperta finanziaria/Esperto finanziario per PMI con diploma federale

Als englische Übersetzung wird empfohlen :

Expert in SME finance with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training

Trägerschaft

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich (IAF)

Weitere Informationen

IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich

Am Schanzengraben 25

8002 Zürich

www.iaf.ch

Geschäftsstelle für die deutsche Schweiz:

Klosterstrasse 42

5430 Wettingen

Tel. 0848 44 22 33

info@iaf.ch

Bureau pour la Suisse Romande:

Neuengasse 20

3011 Berne

Tél. 0848 44 22 22

Info-romandie@iaf.ch

Lebensmitteltechnologe/-login (BP), in Vernehmlassung

- ▷ Die neue Prüfungsordnung wurde im Bundesblatt vom 17. Februar 2009 zur Vernehmlassung publiziert. Diese Meldung wird ersetzt, sobald die Prüfungsordnung unterzeichnet ist.

Hinweis: Gleichzeitig geht auch die Prüfungsordnung der Höheren Fachprüfung Lebensmitteltechnologe/-login (HFP) in Vernehmlassung. Der Titel «Dipl. Lebensmitteltechnologe/-login» bleibt unverändert.

Kurzbeschreibung

Lebensmitteltechnologe/-loginnen (BP) verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um in verantwortlicher Stellung anspruchsvolle Aufgaben und Führungsfunktionen als Gruppen-/Teamleiter/in im gesamten Produktionsprozess der industriellen Lebensmittelherstellung zu übernehmen.

Diese Aufgaben setzen Handlungskompetenzen in folgenden Bereichen voraus:

- Qualität von Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffen definieren
- Anforderungsprofile für Anlagen und Energieträger erstellen
- Ursachenanalysen bei Störungen an einfachen Systemen durchführen
- Primär technologische Verantwortung für Produktionsprozesse übernehmen
- Optimierungsmöglichkeiten im Produktionsbereich aufzeigen
- Komplexe Probleme unter Verwendung von Arbeitstechnik und persönlicher Lerntechnik lösen
- Qualitätsmanagement, Hygienepläne und andere Qualitätsmanagement-Vorgaben erstellen und umsetzen
- Mitarbeitende in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Produktsicherheit sowie Umweltschutz motivieren und instruieren
- Lernende ausbilden und sich als Teamleiter bewähren
- In der End- und Produktkontrolle die relevanten lebensmittelrechtlichen Bestimmungen kennen und anwenden
- Systeme zur Kostenerfassung anwenden und Führungsprozesse analysieren
- Wichtige Grundlagen der Ernährung und Verfahren einer schonenden Zubereitung von Speisen kennen
- Planen und umsetzen von Produktentwicklungen
- Abläufe in der Betriebsorganisation strukturieren und optimieren
- Kundenorientiertes Verhalten anwenden

Trägerschaft

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Lebensmitteltechnologe/-login (AG LMT)

Zulassung zur Berufsprüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) das Fähigkeitszeugnis als Lebensmitteltechnologe/-login besitzt und seit Abschluss der beruflichen Grundbildung über mindestens 2 Jahre Berufspraxis in der Funktion als Lebensmitteltechnologe/-login verfügt;
oder

- b) ein Fähigkeitszeugnis eines branchenverwandten Berufes mit mindestens 3-jähriger beruflicher Grundbildung besitzt und seit Abschluss der beruflichen Grundbildung über mindestens 4 Jahre Berufspraxis, wovon mindestens 2 Jahre in der Funktion einer/eines Lebensmitteltechnologin/-technologin, verfügt;
- oder
- c) ein Fähigkeitszeugnis einer mindestens 3-jährigen beruflichen Grundbildung oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und seit Abschluss der beruflichen Grundbildung über mindestens 6 Jahre Berufspraxis, wovon mindestens 4 Jahre in der Funktion einer/eines Lebensmitteltechnologin/-technologin, verfügt.

Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Teile:

Fallstudie: Betriebsbezogene Praxisarbeit, Präsentation, Befragung

Theoretische Prüfung:

- Allgemeine Branchenkunde, Technik/Einkauf, Qualität, Betriebswirtschaftslehre
- Produktion
- Personalführung/Berufsbildung

Titel

Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Lebensmitteltechnologe/-login mit eidgenössischem Fachausweis
- Technologue en denrées alimentaires avec brevet fédéral
- Tecnica alimentarista / Tecnico alimentarista con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

- Food Technologist with Federal Diploma of Professional Education and Training

Weitere Informationen

Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Lebensmitteltechnologin

Elfenstrasse 19

Postfach 1009

3000 Bern 6

Tel. 031 352 11 88

www.lebensmitteltechnologie.ch

PR-Fachmann/-frau (BP)

Ersetzt: KurzInfo «In Planung: PR-Fachmann/PR-Fachfrau (PR-Fachleute) mit eidg. Fachausweis» (Bulletin 8/2008)

- ▷ Die Prüfungsordnung wurde am 20. November 2008 genehmigt.
- ▷ Diese Prüfungsordnung ersetzt das bisherige Prüfungsreglement für PR-Assistentinnen/PR-Assistenten bzw. PR-Fachleute.

Kurzbeschreibung

PR-Fachleute verfügen über die Kompetenzen, im Bereich der Public Relations (PR) als ausgewiesene Mitarbeitende einer PR-Abteilung eines Unternehmens, einer Institution, Non-Profit-Organisation, Behörde oder in einer PR-Agentur die geplanten PR-Massnahmen umzusetzen.

Sie sind fähig,

- bei der Entwicklung von PR-Teilkonzepten mitzuarbeiten und deren Umsetzung selbständig zu planen und durchzuführen.
- fachliches Wissen bei der konzeptionellen Bearbeitung von PR-Massnahmen einzubringen.
- die technische und redaktionelle Umsetzung von PR-Mitteln und PR-Massnahmen zu erarbeiten und bei deren Gestaltung mitzuwirken.
- die PR als Teilgebiet der integrierten Kommunikation zu verstehen.
- die fachlich und kaufmännisch einwandfreie Auftragserteilung an Liefereranten und Spezialisten zu planen, abzuwickeln und zu kontrollieren.
- Kosten-, Termin- und Qualitätskontrollen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Gestaltung und Produktion von PR-Mitteln und PR-Massnahmen anfallen.

Trägerschaft

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Schweiz. Public Relations Gesellschaft SPRG

Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) die MarKom Zulassungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung innerhalb der letzten 5 Jahre bestanden hat und über mindestens 2 Jahre Berufspraxis in den Bereichen Public Relations, Marketingkommunikation, Marketing, Verkauf, Direkt Marketing oder Journalismus verfügt und den Nachweis einer der nachstehenden Ausbildungen erbringt:
 - EFZ als Kauffrau/Kaufmann
 - EFZ in einem grafischen Beruf
 - EFZ in einem Verkaufsberuf
 - Diplom einer staatlich anerkannten Handelsmittelschule
 - Diplom einer staatlich anerkannten, mindestens 3-jährigen Diplommittelschule (Fachmittelschule)
 - Maturitätszeugnis (alle Typen)
 - Diplom einer staatlich anerkannten Höheren Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule im kaufmännischen Bereich

- Fachausweis für Kommunikationsplaner/in, für Marketingfachmann/-frau, für Verkaufsfachmann/-frau, für Direkt Marketing-Fachmann/-frau

oder

- b) die MarKom Zulassungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung innerhalb der letzten 5 Jahre bestanden hat und über mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Public Relations, Marketingkommunikation, Marketing, Verkauf, Direkt Marketing oder Journalismus verfügt, sofern obige Ausbildungen nicht nachgewiesen werden können.

Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende anteilmässig gleich gewichtete Teile:

- Produktion von PR-Mitteln und PR-Massnahmen
- Media Relations
- Schreiben und Redigieren
- Konzeptionelle Aspekte der PR
- Medienlandschaft
- Grundlagen und Ethik der PR

Titel

Die Fachausweisinhaber/innen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- PR-Fachfrau/PR-Fachmann mit eidg. Fachausweis
- Spécialiste en Relations Publiques avec brevet fédéral
- Specialista in Relazioni Pubbliche con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

Public Relations Specialist with Federal PET Diploma (Federal Diploma of Professional Education and Training)

Weitere Informationen

Präsidentin / Geschäftsstelle

Mireille E. Saucy

PR-Beraterin BR-SPRG

m.e.s. Public Relations AG

Sempacherstrasse 69

Postfach

8032 Zürich

Tel. 044 422 33 66

www.sprg.ch

PR-Berater/in (HFP)

Ersetzt: KurzInfo «In Planung: PR-Berater/PR-Beraterin mit eidg. Diplom» (Bulletin 8/2008)

- ▷ Die Prüfungsordnung wurde am 20. November 2008 genehmigt.
- ▷ Diese Prüfungsordnung ersetzt das bisherige Prüfungsreglement für Public Relations-Berater/innen vom 15.1.2003.

Kurzbeschreibung

PR-Berater/innen verfügen über die notwendigen Kompetenzen, um als Leiter/in einer PR-Abteilung oder PR-Agentur oder als Mandatsleiter/in in einer PR-Abteilung oder PR-Agentur im Bereich der Public Relations (PR) Beratungs- und Führungsaufgaben wahrzunehmen.

Sie sind fähig:

- Entwicklungen in der relevanten sozialen, politischen und wirtschaftlichen Umwelt sowie die öffentlichen Interessen wahrzunehmen, zu interpretieren und in entsprechende Strategien und Massnahmen umzusetzen.
- basierend auf Leitbild und Strategie einer Unternehmung, Institution, Non-Profit-Organisation oder Behörde bei der Formulierung einer Kommunikationspolitik massgeblich mitzuarbeiten und dies mit PR-Mitteln und PR-Massnahmen selbst, als Auftraggeber oder als Führungsperson umzusetzen.
- ein Kommunikationskonzept zu erarbeiten, welches die zu erreichenden Ziele und Dialoggruppen definiert, entsprechende Strategien formuliert und die PR-Massnahmen strukturiert, budgetiert, in ihrem zeitlichen Ablauf koordiniert sowie eine Erfolgskontrolle ermöglicht.
- als PR-Berater/in oder als PR-Leiter/in für die interne Kommunikation verantwortlich zu sein.
- in Krisensituationen bezüglich Kommunikation zu beraten, zu führen und entsprechende PR-Massnahmen umzusetzen.
- in ihrem Bereich Stellenprofile zu erarbeiten, dafür qualifizierte Mitarbeitende auszuwählen, weiterzubilden, zu fördern und zu führen sowie allgemein die Vorgesetztenfunktion wahrzunehmen.

Trägerschaft

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Schweiz. Public Relations Gesellschaft

Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- als PR-Assistent/in bzw. PR-Fachmann/-frau mit eidg. Fachausweis oder als Planer/in Marketingkommunikation bzw. Kommunikationsplaner/in seit Erwerb dieses Ausweises mindestens 2 Jahre als PR-Berater/in in leitender Funktion tätig war oder
- den Abschluss einer Hochschule, einer Fachhochschule oder ein eidg. anerkanntes Diplom (Höhere Fachprüfung, Höhere Fachschule) im kaufmännischen Bereich besitzt und mindestens 3 Jahre in der Unternehmens- oder Marketingkommunikation tätig war, sofern mindestens 2 Jahre davon auf die Tätigkeit als PR-Berater/in in leitender Funktion entfallen oder

- über mindestens 4 Jahre Praxis in der Unternehmens- oder Marketingkommunikation verfügt, sofern mindestens 2 Jahre davon auf die Tätigkeit als PR-Berater/in in leitender Funktion entfallen.

Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende anteilmässig gleich gewichtete Teile:

- Grundlagenteile (Psychologie/Kommunikation, Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Marketing, Politologie/Soziologie, Recht)
- Aufbauteile (Media Relations, Spezialdisziplinen der PR, Marketingkommunikation, PR für NPO und öffentliche Hand)
- Diplomarbeit/Kolloquium (Diplomarbeit, Präsentation Diplomarbeit, Diskussion Diplomarbeit, Fachgespräch).

Titel

Die Diplominhaber/inner sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- PR-Berater/in mit eidg. Diplom
- Conseiller/Conseillère en Relations Publiques avec diplôme fédéral
- Consulente in Relazioni Pubbliche con diploma federale

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

Public Relations Consultant with Advanced Federal PET Diploma (Federal Diploma of Professional Education and Training)

Weitere Informationen

Präsidentin / Geschäftsstelle

Mireille E. Saucy

PR-Beraterin BR-SPRG

m.e.s. Public Relations AG

Sempacherstrasse 69

Postfach

8032 Zürich

Tel. 044 422 33 66

www.sprg.ch

Spezialist/in Zahntechnik (BP)

Ersetzt: KurzInfo «In Planung: Spezialist/in Zahntechnik mit eidg. Fachausweis» (Bulletin 6/2008)

▷ Die Prüfungsordnung wurde am 26. September 2008 genehmigt.

Kurzbeschreibung

Die Berufsprüfung Zahntechnik kann wahlweise in drei Fachrichtungen abgelegt werden:

Fachrichtung I	Hybrid-Prothetik
Fachrichtung II	Festsitzende Prothetik
Fachrichtung III	Kieferorthopädie

Fachrichtung I: Hybrid-Prothetik

Zum Qualifikationsprofil zählt die Herstellung hybridprothetischer Rehabilitationen von Patienten mit stark reduziertem oder zahnlosem Gebiss und von geriatrischen Patienten. Hybridprothetische Versorgungen gehören dank aufwändigen zahntechnischen Könnens zur modernen Standardtherapie in der Zahnmedizin. Solcher Zahnersatz reicht von einfachen und bewährten Methoden, Prothesen nach dem Druckknopf-Prinzip oder Steg-Prinzip zu verankern bis hin zu aufwändigen Rekonstruktionen mit mikromechanischen Konstruktionselementen oder teleskopierenden Verankerungssystemen. Falls nicht genügend natürliche Zähne vorhanden sind, kommen zur Pfeilervermehrung heute vielfach Implantate zum Einsatz, damit auch unter biologisch insuffizienten Voraussetzungen ein natürlicher, funktionierender und ästhetischer Zahnersatz möglich ist.

Fachrichtung II: Festsitzende Prothetik

Zum Qualifikationsprofil zählt die Herstellung von professionellen festsitzenden Rekonstruktionen verloren gegangener Zahnschubstanz in all ihren Ausprägungen. Das heisst von festsitzenden prothetischen Versorgungen, die zur modernen Standardtherapie in der Zahnmedizin zählen. Solcher Zahnersatz reicht von der Herstellung von Inlays zu Einzelkronen über Brücken und Implantatkonstruktionen in allen gängigen Materialien wie Edelmetalle, Nichtedelmetalle, Keramiken, Zirkon usw. Dazwischen liegen sehr viele zahntechnische Kombinationsmöglichkeiten.

Fachrichtung III: Kieferorthopädie

Zum Qualifikationsprofil zählt die korrekte Planung und Herstellung des Grossteils kieferorthopädischer Apparaturen zur Behandlung von Dysgnathien (Gebissfehlentwicklungen). Die heutige Kieferorthopädie ist dank kompetenter Fachleute in der Lage, abnorme Entwicklungen des Gebisses wirkungsvoll nach funktionellen und ästhetischen Richtlinien zu korrigieren.

Zulassung zur Berufsprüfung

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Zahntechniker/in oder einen als gleichwertig anerkannten Ausweis besitzt;
- nach dem Bestehen der Lehrabschlussprüfung bis zum ersten Prüfungstag fünf Jahre Berufspraxis in einem zahntechnischen Labor nachweist;
- das VZLS-Zertifikat Fachmann/-frau oder einen gleichwertigen Ausweis in der Fachrichtung, zu welcher sich die Kandidatin bzw. der Kandidat zur Berufsprüfung eingeschrieben hat, besitzt.

Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) für die Abschlussprüfung in Fachrichtung I Hybrid-Prothetik:
Neue Technologien – Physik und Chemie – Metallurgie – Dentale Keramiken – Dentale Kunststoffe – Anatomie – Hybrid – Prothetik – Implantologie II
- b) für die Abschlussprüfung in Fachrichtung II Festsitzende Prothetik:
Neue Technologien – Physik und Chemie – Metallurgie – Dentale Keramiken – Dentale Kunststoffe – Anatomie – Festsitzende Prothetik – Implantologie II
- c) für die Abschlussprüfung in Fachrichtung III Kieferorthopädie:
Physik und Chemie – Metallurgie – Dentale Kunststoffe – Anatomie – Kieferorthopädie II

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

Trägerschaft

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Stiftung für die berufliche Aus- und Weiterbildung Zahntechnik (VZLS-Stiftung)

Titel

Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Fachrichtung I

- Spezialistin/Spezialist Zahntechnik Hybrid-Prothetik mit eidg. Fachausweis
- Spécialiste Technique Dentaire Prothèse hybride avec brevet fédéral
- Specialista odontotecnica Protesi ibrida con attestato professionale federale

Fachrichtung II

- Spezialistin/Spezialist Zahntechnik Festsitzende Prothetik mit eidg. Fachausweis
- Spécialiste Technique Dentaire Prothèse fixe avec brevet fédéral
- Specialista odontotecnica Protesi fissa con attestato professionale federale

Fachrichtung III

- Spezialistin/Spezialist Zahntechnik Kieferorthopädie mit eidg. Fachausweis
- Spécialiste Technique Dentaire Orthodontie avec brevet fédéral
- Specialista odontotecnica Ortodonzia con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung werden die folgenden Titel empfohlen:

Fachrichtung I

- Specialised Dental Technician for Removable Prosthetics with Federal Diploma of Professional Education and Training

Fachrichtung II:

- Specialised Dental Technician for Fixed Prosthetics with Federal Diploma of Professional Education and Training

Fachrichtung III

- Specialised Dental Technician for Orthodontics with Federal Diploma of Professional Education and Training

Weitere Informationen

Höhere Fachschule für Zahntechnik HFZ, Schulsekretariat

Maulbeerstrasse 10

Postfach 632

3000 Bern 7

Tel. 031 380 19 23

www.hfz-swiss.ch

Höhere Fachschulen HF - Rahmenlehrpläne

Ersetzt: Beruf/Ausbildung «Höhere Fachschulen HF» (Bulletin 5/2008)

Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen HF

Grundlagen

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und der Verordnung des EVD über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (Überarbeitung geplant für 2009) wird die Anerkennung von Bildungsgängen an Höheren Fachschulen HF neu geregelt.

Ablauf nach neuem Recht

► Rahmenlehrplan

Neu wird von den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt zuerst ein Rahmenlehrplan erarbeitet, in Vernehmlassung gegeben und anschliessend durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT genehmigt.

Die Rahmenlehrpläne (in Vernehmlassung und genehmigte) sind aufgeschaltet unter:

www.bbt.admin.ch Themen > Höhere Berufsbildung > Höhere Fachschulen

> Mehr Informationen: Leitfaden Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen, BBT (s. Seite 4)

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Übersicht über alle geplanten und laufenden Vernehmlassungen und die genehmigten Rahmenlehrpläne für Bildungsgänge HF. Unter dem Stichwort «Rahmenlehrplan» finden Sie den jeweils aktuellen Stand des RLP-Genehmigungsverfahrens.

► Anerkennungsverfahren Bildungsgang

Aufgrund eines genehmigten Rahmenlehrplans können Schulen für ihre entsprechenden Bildungsgänge das Anerkennungsverfahren beim BBT einleiten. Die Anerkennungsverfahren werden begleitend zu einem Referenzlehrgang durchgeführt. Rund sechs Monate nach Abschluss desselben kann der Entscheid über die Anerkennung erwartet werden.

Die Listen der anerkannten Ausbildungsgänge HF und der Ausbildungsgänge HF im Anerkennungsverfahren sind zu finden unter: www.bbt.admin.ch > Themen > Höhere Berufsbildung > Höhere Fachschulen

> Mehr Informationen: Leitfaden Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen, BBT (s. Seite 4)

Übergangsrechtliche Bestimmungen

Die nach früherem Bundesgesetz über die Berufsbildung genehmigten Bildungsgänge, Nachdiplomstudien und Titel behalten ihre Gültigkeit. (Art. 23 der Verordnung). Es ist davon auszugehen, dass auch für die meisten nach bisherigem Recht anerkannten Bildungsgänge HF neue Rahmenlehrpläne erarbeitet werden.

Seit 2008 können neue Lehrgänge nur noch nach neuem Recht und mit genehmigtem Rahmenlehrplan starten.

Weitere Informationen über laufende Bildungsgänge HF unter: www.berufsberatung.ch/weiterbildung

Genehmigungsverfahren für Rahmenlehrpläne HF – Stand 13. März 2009

Bereiche gem. Verordnung	Bildungsgang	Titel	Rahmenlehrplan RLP
TECHNIK	Technik HF Fachrichtungen*: • Bauführung** • Bauplanung** • Elektrotechnik • Gebäudetechnik • Holz • Informatik • Lebensmitteltechnologie • Maschinenbau • Medien • Metallbau • Mikrotechnik • Systemtechnik • Telekommunikation • Textil • Unternehmensprozesse * gem. Vernehmlassungsentwurf Rahmenlehrplan ** ev. Bauwesen	dipl. Techniker/in HF (Fachrichtung)	<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenlehrplan in Erarbeitung • Rahmenlehrplan in Vernehmlassung • Vernehmlassung abgeschlossen • Rahmenlehrplan genehmigt RLP Vernehmlassung abgeschlossen, Reduktion von bisher 86 verschiedenen Titeln auf 15 Fachrichtungen/Titel. Genehmigung demnächst (März 2009) mit 8 von 15 Fachrichtungen. Die verbleibenden 7 Fachrichtungen werden später genehmigt.
	GASTGEWERBE TOURISMUS und HAUSWIRTSCHAFT	Hotellerie und Gastronomie HF	dipl. Hôtelier-Restaurateur HF dipl. Hôtelière-Restauratrice HF
Tourismus HF		dipl. Tourismusfachmann/-frau HF	RLP Vernehmlassung abgeschlossen
Hauswirtschaft von Grossbetrieben und Kollektivhaushalten HF		dipl. Hauswirtschaftliche/r Betriebsleiter/in HF	RLP genehmigt

WIRTSCHAFT	Agrowirtschaft HF		dipl. Agro-Kaumann/-frau HF	RLP genehmigt	
	Bankwirtschaft HF		dipl. Bankwirtschafter/in HF	RLP genehmigt	
	Betriebswirtschaft HF		dipl. Betriebswirtschafter/in HF	RLP genehmigt	
	Drogerieführung HF		dipl. Drogist/in HF	RLP in Erarbeitung	
	Marketing HF		dipl. Marketingmanager/in HF	RLP Vernehmlassung abgeschlossen	
	Textilökonomie HF		dipl. Textilökonom/in HF	RLP in Erarbeitung	
	Versicherung HF		dipl. Versicherungswirtschafter/in HF	RLP genehmigt	
	Wirtschaftsinformatik HF		dipl. Wirtschaftsinformatiker/in HF	RLP in Vernehmlassung	
	Zoll HF		???	RLP in Erarbeitung	
	Rechtswirtschaft HF		Dipl. Rechtsfachfrau/-mann HF	RLP Vernehmlassung abgeschlossen Grundlegende Überarbeitung	
	LAND- UND WALDWIRTSCHAFT	Agrotechnik HF		dipl. Agro-Techniker/in HF	RLP genehmigt
		Waldwirtschaft HF		dipl. Förster/in HF	RLP in Erarbeitung
	GESUNDHEIT	Aktivierung HF		dipl. Aktivierungsfachmann/-frau HF	RLP genehmigt
		Biomedizinisches Labor HF		dipl. Biomedizinische/r Analytiker/in HF	RLP genehmigt
Dentalhygiene HF			dipl. Dentalhygieniker/in HF	RLP Vernehmlassung abgeschlossen	
Medizinisch-technische Radiologie HF			dipl. Fachmann/-frau für medizinisch-technische Radiologie HF	RLP genehmigt	
Operationstechnik HF			dipl. technische/r Operationsfachmann/-frau HF	RLP Vernehmlassung abgeschlossen	
Orthoptik HF			dipl. Orthoptist/in HF	RLP in Vernehmlassung	
Pflege HF			dipl. Pflegefachmann/-frau HF	RLP genehmigt	
Podologie HF			dipl. Podologe/Podologin HF	RLP in Erarbeitung	
Rettungssanität			dipl. Rettungssanitäter/in HF	RLP genehmigt	
Sozialpädagogische Werkstattleitung HF			dipl. sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF	RLP genehmigt	
SOZIALES UND ERWACHSENENBILDUNG	Erwachsenenbildung HF		dipl. Erwachsenenbildner/in HF	RLP in Erarbeitung	
	Kindererziehung HF		dipl. Kindererzieher/in HF	RLP genehmigt	
	Sozialpädagogik HF		dipl. Sozialpädagogin/pädagoge HF	RLP genehmigt	

Quelle: Zusammenstellung Info-Doku SDBB (Brigitte Schneider-von Bergen) in Zusammenarbeit mit Martin Stalder, Leiter Ressort Höhere Berufsbildung BBT

© Schweiz. Dienstleistungszentrum Berufsbildung | Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB
www.sdbb.ch | info-doku@sdbb.ch | März 2009

KÜNSTE UND GESTALTUNG	Bildende Kunst HF	Integriert in RLP Gestaltung und Design
	Musik HF	Kein RLP vorgesehen. Alle Bildungsangebote auf Stufe FH
	Schauspiel HF	
	Bühnentanz HF	Bildungsgang geplant, unklar ob Positionierung auf Stufe FH oder HF
	Fotografie und Film HF	ev. Integriert in Gestaltung und Design
	Gestaltung und Design HF Vorgesehen sind verschiedene Fachrichtungen analog Technik	RLP in Erarbeitung
	Flugverkehrssicherung HF	dipl. Flugverkehrsleiter/in HF
VERKEHR UND TRANSPORT	Verkehrspilot HF	dipl. Pilot/in HF
	Flugsicherungsangestellte HF Vorgesehen sind drei Fachrichtungen	Dipl. Flugsicherungsangestellte/r HF
		RLP Vernehmlassung abgeschlossen

Unterlagen, gesetzliche Grundlagen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung
- Verordnung über die Berufsbildung
- Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (wird 2009 überarbeitet)
- Leiffaden HF: Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen (BBT)
- Leiffaden HF: Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (BBT)

Alle Dokumente sind online abrufbar unter: www.bbt.admin.ch > Themen > Berufsbildung > Höhere Berufsbildung > Höhere Fachschulen

Masterstudiengänge an Fachhochschulen FH

Ersetzt: Beruf/Ausbildung «Masterstudiengänge an Fachhochschulen FH» (Bulletin 4/2008)

Konsekutive Masterstudiengänge an FH vermitteln den Studierenden vertieftes und spezialisiertes Wissen und bereiten sie auf einen weiter gehenden berufsqualifizierenden Abschluss vor. Das Master-Studium dauert eineinhalb bis zwei Jahre.

Die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Masterstufe setzt ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Je nach Fachrichtungen müssen die Studierenden eventuell zusätzliche Kriterien (zum Beispiel ECTS-Grades A oder B resp. Mindestnotendurchschnitt) erfüllen. Das Studium wird mit dem Titel Master of Arts MA oder Master of Science MSc abgeschlossen.

Seit Herbst 2008 bieten die Fachhochschulen Masterstudiengänge an, die auf dem Bachelor-Studium aufbauen. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement EVD bewilligt diese Studiengänge. Nach welchen Kriterien Masterstudiengänge eingerichtet werden, haben Bund und Kantone gemeinsam festgelegt. Das Masterangebot bleibt limitiert, weil an den Fachhochschulen der Bachelor-Abschluss die Regel bleiben soll und weil die Finanzierung der neuen Studiengänge sichergestellt werden muss.

In der folgenden Liste sind alle Master-Studiengänge aufgeführt, die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT per 25. Februar 2009 bewilligt sind. Bereits akkreditiert sind aktuell einzig die Studiengänge in Architektur, die aus Gründen europäischer Anerkennung bereits seit Herbst 2005 angeboten werden.

Nicht aufgeführt sind Studiengänge von Universitäten sowie Kooperationen mit ausländischen Institutionen und ausländischem Abschluss.

Weitere Informationen und aktuelle Übersichten:

www.bbt.admin.ch >Themen >Fachhochschulen >Akkreditierung

www.bbt.admin.ch >Themen >Fachhochschulen >Studium (Liste der bewilligten Masterstudiengänge BBT)

www.fhmaster.ch > Gesamtübersicht Konsekutive Master

Masterstudien im Bereich Lehrerinnen- und Lehrerbildung PH

Die EDK-Reglemente sehen im Bereich Lehrerinnen- und Lehrerbildung Master-Studien für Schulische Heilpädagogik und für die Sekundarstufe I vor. Die Studiengänge, die an Pädagogischen Hochschulen (oder an Universitäten) angeboten werden, können durch die EDK anerkannt werden; der Bund hat hier keine Zuständigkeit. Weitere Master-Programme sind noch nicht reglementiert. Eine Liste der von der EDK anerkannten Ausbildungsgänge im Bereich Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist online abrufbar unter **www.edk.ch** > Tätigkeitsbereiche > Diplomanerkennung > Lehrdiplome/Hochschuldiplome pädagogisch-therapeutischer Berufe > Liste EDK-anerkannter Diplome im pädagogischen und pädagogisch-therapeutischen Bereich.

Anerkannte Studiengänge an Fachhochschulen / Offizielle Titel		Zuordnung nach Swissdoc	Swissdoc-Nr.	Haute Ecole spécialisée de Suisse occidentale HES-SO	Berner Fachhochschule	Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW	Fachhochschule Ostschweiz FHO	Fachhochschule Zentralschweiz FHZ	Scuola Universitaria della Svizzera Italiana SUPSI	Zürcher Fachhochschule ZFH
Angewandte Psychologie		Angewandte Psychologie FH (Master)	7.731.60.0			x				x
Architektur		Architektur FH (Master)	7.420.14.0	x	x	x		x		x
Arts visuels/ Fine Arts		Bildende Kunst FH (Master)	7.822.34.0	x	x	x		x		x
Banking + Finance		Banken, Finanzen FH (Master)	7.615.23.0					x		x
Business Administration		Betriebsökonomie FH (Master)	7.616.40.0	x	x		x(2)	x	x	x(2)
Business Information Systems		Wirtschaftsinformatik FH (Master)	7.561.15.0			x				
Conservation-Restoration		Konservierung und Restaurierung FH (Master)	7.827.9.0	x	x				x	
Design		Design FH (Master)	7.822.32.0	x	x	x(2)		x		x
Engineering		Ingenieurwesen FH (Master)	7.000.18.0	x	x	x(2)	x	x	x	x
Filmrealisation/ Réalisation cinématographique		Filmrealisation FH (Master)	7.813.12.0	x						x
Holztechnik		Holztechnik FH (Master)	7.510.13.0		x					
Informatica applicata ¹		Angewandte Informatik FH (Master)	7.561.16.0						x	
Information documentaire		Information und Dokumentation FH (Master)	7.811.23.0	x						
International Management		Internationales Management FH (Master)	7.616.41.0			x				
Komposition und Musiktheorie / Composition & Theory / Composition et théorie musicale		Komposition und Musiktheorie FH (Master)	7.824.19.0	x	x	x			x	x
Landscape Architecture		Landschaftsarchitektur FH (Master)	7.150.14.0				x			
Life Sciences		Lebenswissenschaften FH (Master)	7.541.12.0	x	x	x				x
Multimedia		Multimedia FH (Master)	7.814.18.0							x
Musik		Musik FH (Master)	7.824.17.0					x		
Musikalische Performance / Music Performance / Interprétation musicale		Musikalische Performance FH (Master)	7.824.20.0	x	x	x			x	x
Musikpädagogik		Musikpädagogik FH (Master)	7.824.8.0	x	x	x		x	x	x
Precision Manufacturing		Präzisionsfertigung FH (Master)	7.553.17.0						x	
Santé		Gesundheit FH (Master)	7.722.22.0	x						
Soziale Arbeit		Soziale Arbeit FH (Master)	7.731.59.0	x	x	x	x	x		x
Spezialisierte Musikalische Performance / Specialized Music Performance / Interprétation musicale spécialisée		Spezialisierte Musikalische Performance FH (Master)	7.824.21.0	x	x	x			x	x
Theater		Theater FH (Master)	7.825.14.0		x				x	x
Vermittlung in Kunst und Design / Art Education		Vermittlung in Kunst und Design FH (Master)	7.822.33.0		x	x				x

¹ Kooperation der Università della Svizzera Italiana USI mit der SUPSI

(2) Zwei Studiengänge an verschiedenen Standorten

Hochschulen: Anerkennung, Genehmigung, Bewilligung und Akkreditierung

Universitäten werden anerkannt und akkreditiert. Fachhochschulen werden genehmigt und akkreditiert. Studiengänge werden bewilligt und akkreditiert. Doch welches Verfahren dient wozu?

	Universitäten	Fachhochschulen
Hochschulen und Institutionen	Anerkennung	Genehmigung
	<p>Universitäten und Institutionen können durch den Bund beitragsrechtlich anerkannt werden mit der Konsequenz, dass sie Finanzhilfen des Bundes erhalten.</p> <p>Dazu werden die Qualitätssicherung der Universitäten und Institutionen durch das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) alle vier Jahre überprüft (Quality Audits, gestützt auf das Universitätsförderungsgesetz UFG).</p>	<p>Die Genehmigung zur Führung einer Fachhochschule wird vom Bundesrat erteilt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Fachhochschulgesetz und mehreren Ausführungserlassen definiert. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen können auch private Anbieter vom Bundesrat die Genehmigung zur Führung einer Fachhochschule erhalten. Eine solche Genehmigung erhielten 2005 die Fachhochschule Kalaidos und 2008 die Fachhochschule Les Roches-Gruyère.</p>
Studiengänge	Bewilligung	
	<p>Universitäre Studiengänge und ihre Reglemente werden gemäss den kantonalen Universitätsgesetzen bzw. den eidgenössischen ETH-Gesetzen und –Verordnungen eingeführt und bewilligt. Bei der ETH liegt die Regelungskompetenz z.B. bei der ETH selbst (ETH-Rat).</p>	<p>Fachhochschulen können die in der Nomenklatur des EVD aufgeführten <i>Bachelorstudiengänge</i> ohne Bewilligung anbieten¹. Möchte eine Fachhochschule einen Bachelorstudiengang starten, der nicht in der Nomenklatur erscheint, muss sie ein Gesuch um eine versuchsweise befristete Bewilligung durch das EVD einholen. Nach der Evaluation der ersten Durchführung, insbesondere der Akkreditierung des betreffenden neuen Studienangebots, entscheidet das EVD</p>

¹ Anhang zur EVD-Verordnung über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/414.712.de.pdf>

		über die definitive Aufnahme in die Nomenklatur. Im Unterschied zu Bachelorstudiengängen bedürfen <i>sämtliche Masterstudiengänge</i> einer versuchsweisen befristeten Bewilligung ² Nach der Evaluation der ersten Durchführung des betreffenden Masterstudiengangs entscheidet das EVD über die definitive Bewilligung ³ .
Hochschulen und Studiengänge	Akkreditierung	Akkreditierung
	<p>Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) ist zuständig für die Akkreditierung von öffentlichen oder privaten universitären Institutionen und Studiengängen. Akkreditierungen basieren auf einer Überprüfung von Qualitätsstandards der Lehre und Forschung. Die Qualitätsstandards und die Prüfbereiche sind in den Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz festgehalten (www.cus.ch/wDeutsch/akkreditierung/richtlinien/index.php).</p> <p>Das Akkreditierungsverfahren gliedert sich in drei Stufen: Nach der Selbstbeurteilung der zu akkreditierenden Einheit erfolgt eine externe Begutachtung durch unabhängige Experten und Expertinnen. Aufgrund dieser Ergebnisse fällt die SUK den Akkreditierungsentscheid. Die Akkreditierung bescheinigt das Erreichen der Qualitätstandards und ist sieben Jahre gültig.</p> <p>Das Akkreditierungsverfahren wird vom Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) durchgeführt (www.oaq.ch).</p>	<p>Das Fachhochschulgesetz legt fest, dass Fachhochschulen und deren Studiengänge akkreditiert werden müssen. Zuständig für die Akkreditierung ist das EVD, das Agenturen mit der Gesuchprüfung beauftragen kann, sofern sie die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllen (www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00179/00619/index.html?lang=de)</p> <p>Die Akkreditierungsverfahren für Fachhochschulen und ihre Studiengänge sind gemäss der europäischen Praxis dreistufig aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Selbstbeurteilung der Fachhochschule • die externe Begutachtung durch eine Gutachtergruppe • die Akkreditierungsempfehlung durch die anerkannte Agentur. <p>Das EVD entscheidet gestützt auf diese Akkreditierungsempfehlung über die Akkreditierung, die Akkreditierung mit Auflagen oder die Ablehnung der Akkreditierung, (www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00179/index.html?lang=de)</p>

² Liste der bewilligten Masterstudiengänge: www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00517/index.html?lang=de

³ Liste der bewilligten Bachelorstudiengänge: www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00215/index.html?lang=de
Liste der bewilligten Masterstudiengänge: www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00517/index.html?lang=de

Akkreditierung wozu?

Akkreditierte Hochschulen und Studiengänge erhalten von EVD und SUK eine Urkunde, bei welcher die beauftragte Agentur als Prüfinstanz aufgeführt ist und das Erreichen der gesetzlich definierten Qualitätsstandards bescheinigt wird. Zusätzlich publizieren die SUK und das BBT eine Liste der akkreditierten Institutionen und Studiengänge im Internet⁴.

Bei den Fachhochschulen ist die Akkreditierung Voraussetzung

- für eine unbefristete Genehmigung einer Fachhochschule oder eines Studiengangs
- für die Anerkennung der Diplome
- für die Bundesbeiträge.

Für die Universitäten hat die Akkreditierung keine Auswirkung, die über die Publikation im Internet hinausgeht. Insbesondere verleiht die Akkreditierung privater Institutionen bzw. von deren Studiengängen den Absolventinnen und Absolventen keinen Anspruch auf Fortsetzung des Studium an einer öffentlichen Hochschule der Schweiz.

Für private Institutionen hat die Akkreditierung einen zusätzlichen Vorteil: Die Informationsstelle für Anerkennungsfragen / Swiss ENIC der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten und das BBT setzen die akkreditierten privaten Institutionen bzw. Studiengänge auf die Liste der anerkannten Schweizer Hochschulen. Das hat für die Absolventinnen und Absolventen Vorteile hinsichtlich Anerkennung der Diplome im Ausland. Ein Rechtsanspruch besteht aber nicht, weil nie ein formeller Beschluss ergangen ist.

⁴ **Fachhochschulen:** www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00179/00618/index.html?lang=de
Universitäre Hochschulen: www.cus.ch/wDeutsch/akkreditierung/studiengaenge/index.php?navid=23